

A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

**auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 15/5179 –**

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Große Anfrage vom 2. Dezember 2010 hat folgenden Wortlaut:

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten nach § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und so lange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat 2007 einen stetigen Kostenanstieg der Eingliederungshilfe festgestellt und eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gefordert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz seit 2005 hinsichtlich des Hilfebedarfs entwickelt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?
3. Wie hat sich die Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz seit 2005 konzeptionell und strukturell hinsichtlich der Hilfeerbringung entwickelt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?
5. Wie hat sich die Zahl der Hilfeempfänger in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten entwickelt?
6. Wie teilen sich diese Fallzahlen nach Hilfearten insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten auf?
7. Wie hat sich die Aufteilung der Zahl der Hilfeempfänger auf ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeformen entwickelt?
8. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?
9. Wie haben sich die Gesamtausgaben für Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren entwickelt?
10. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?
11. Wie teilen sich diese Kosten nach Kostenträgern (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) auf?
12. Wie teilen sich diese Kosten nach Hilfearten insgesamt und für die jeweiligen Kostenträger (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) auf?

13. Wie teilen sich diese Kosten nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen insgesamt sowie für die jeweiligen Kostenträger (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) auf?
14. Wie hat sich die Höhe der Ausgaben pro Hilfeempfänger insgesamt sowie aufgeteilt nach Kostenträgern (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt und differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) entwickelt?
15. Wie hat sich die Höhe dieser Ausgaben nach Hilfearten entwickelt?
16. Wie hat sich die Höhe dieser Ausgaben nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen entwickelt?
17. Worin sieht die Landesregierung Leistung und Erfolge der Eingliederungshilfe?
18. Worin sieht die Landesregierung spezifische Probleme der Eingliederungshilfe?
19. Wie beurteilt die Landesregierung die weitere konzeptionelle und strukturelle Entwicklung der Eingliederungshilfe?
20. Wie beurteilt die Landesregierung die weitere Bedarfsentwicklung für die Eingliederungshilfe?
21. Wie beurteilt die Landesregierung die weitere Kostenentwicklung für die Eingliederungshilfe?
22. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung zur weiteren Entwicklung der Eingliederungshilfe und zur Kostenentwicklung für das Land und die Kommunen?
23. Wie haben sich die in den Verhandlungen zu den Rahmenverträgen nach § 79 SGB XII vereinbarten Modellprojekte hinsichtlich der Leistungserbringung und der Kosten, differenziert nach den jeweiligen Projekten, entwickelt?
24. Wie ist der Stand der Verhandlungen?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 15. Februar 2011 – wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat in der Politik für Menschen mit Behinderungen ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Statt fürsorglicher Hilfen sind die Aspekte Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen und Selbstbestimmung ermöglichen in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns gerückt. Ausdruck findet dieses Umdenken unter anderem in der Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) im Jahr 1994, dem Sozialgesetzbuch IX „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (1. Juli 2001), den Gesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes (1. Mai 2002) und der Länder, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 18. August 2006 und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Landesregierung hat diesen Prozess nicht nur unterstützt, sondern auch aktiv mitgestaltet. Rheinland-Pfalz hat als erstes Land nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen durch den Deutschen Bundestag im Dezember 2002 das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen beschlossen.

Auch bei der Einführung von Persönlichen Budgets hat Rheinland-Pfalz durch das Modellprojekt „Hilfe nach Maß“ eine bundesweite Vorreiterrolle eingenommen. Die als ambulantes Angebot konzipierte Unterstützungsleistung stellt den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt. Im Rahmen einer individuellen Teilhabeplanung wird festgestellt, in welchen Lebensbereichen welche Unterstützungsbedarfe bestehen und mit welcher Fachlichkeit die notwendigen Unterstützungsleistungen zu erbringen sind. Durch die differenzierte und einzelfallbezogene Betrachtung ist es möglich, eine passgenaue Unterstützungsleistung gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung zu finden.

Wichtige Rechtsgrundlagen für konkrete Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie bietet ein umfangreiches und vielfältiges Spektrum an Leistungen für Menschen mit geistigen, körperlichen und seelischen (psychischen) Behinderungen. Das reicht von der Frühförderung für Kinder mit Behinderung bis hin zu dem immer notwendiger werdenden Angebot einer Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung im Rentenalter.

Auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat sich auf ihren letzten vier Sitzungen eingehend mit dem Thema Eingliederungshilfe befasst. Dabei sind sich alle Länder und auch der Bund einig, dass die Eingliederungshilfe weiterentwickelt werden muss. In allen Bereichen müssen sich die Hilfen und Unterstützungsleistungen an den individuellen Bedürfnissen der Menschen orientieren. Der Bund wird ein entsprechendes Gesetz zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch so rechtzeitig vorlegen, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen werden kann. Die Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz beruhen auf Initiativen von Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen (Landkreise und kreisfreie Städte) und überörtlichen Trägern (Land) geleistet. Die sachliche Zuständigkeit zwischen den beiden Leistungsträgern wird nach Landesrecht bestimmt.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe gilt in Rheinland-Pfalz seit jeher die grundsätzliche Festlegung, dass das Land für die (teil-)stationären Leistungen und die Kommunen für die ambulanten Leistungen zuständig sind.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für das 1998 als Modellprojekt gestartete und inzwischen landesweit umgesetzte Persönliche Budget „Hilfe nach Maß“. Zur Stärkung des leistungsrechtlichen Grundsatzes „ambulant vor stationär“ und des Selbstbestimmungsrechtes der Menschen mit Behinderung beteiligt sich das Land bei Vorliegen definierter Voraussetzungen hälftig an den ambulanten Aufwendungen der Kommunen. Eine Leistungsgewährung kommt dann in Betracht, wenn durch das Persönliche Budget eine stationäre Leistungsgewährung vermieden oder verkürzt wird und die Kosten für die ambulante Unterstützung nicht über den Kosten für eine stationäre Leistungsgewährung liegen.

Daraus ergibt sich, dass das Land lediglich konkrete Zahlen für die (teil-)stationären Leistungen, das heißt deren Leistungsempfängerinnen und -empfänger und Kosten, hat und darüber hinaus nur für Leistungen des Persönlichen Budgets „Hilfe nach Maß“ als ambulante Leistung.

Für die übrigen ambulanten Leistungen, Leistungsempfängerinnen und -empfänger und Kosten liegen dem Land Rheinland-Pfalz lediglich Zahlen über die jährliche Landesstatistik vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2009 stammen, sodass unter Hinweis auf den angefragten Fünf-Jahres-Zeitraum die Daten aus der Zeit von 2005 bis 2009 stammen. Bei den unmittelbar dem Land zur Verfügung stehenden Daten stammen die Daten aus der Zeit von 2006 bis 2010.

Bei den Zahlen des Landes handelt es sich um sogenannte „Zahlfälle“. Da die Aufgaben mittlerweile von den Kommunen erledigt werden, besteht die Möglichkeit, dass diese über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren rückwirkend Nachzahlungen, Rückzahlungen und Ähnliches geltend machen können. Deswegen handelt es sich bei den „Zahlfällen“ nicht um die konkrete Zahl der Leistungsberechtigten.

Die Antworten zu den Fragen 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 müssen deswegen getrennt beantwortet werden. Die Frage 14 kann lediglich für die in die Landeszuständigkeit fallenden Fallkonstellationen beantwortet werden, weil die Landesstatistik dazu keine Angaben macht.

1. Wie hat sich die Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz seit 2005 hinsichtlich des Hilfebedarfs entwickelt?

Ein wesentlicher Aspekt für die Entwicklung der Eingliederungshilfe ist, dass die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen unter anderem aufgrund des medizinischen Fortschritts steigt. Wegen der Euthanasieverbrechen im Nationalsozialismus gab es bisher auch noch keine Generation älterer behinderter Menschen in Deutschland. Das ist erstmals der Fall. Diese Entwicklung hat vor allem Folgen für die Leistungserbringer und die Leistungsträger: Sie müssen auf die sich daraus ergebenden neuen Bedarfslagen eingehen.

Das gilt vor allem für Angebote einer Tagesstruktur für Menschen, die vorher in Werkstätten beschäftigt waren oder in Tagesförderstätten gefördert wurden. Zum einen sind Wohnheimangebote weitgehend nicht so konzipiert, dass der dort lebende Mensch mit Ausnahme von Wochenenden, Urlaubs- und Krankheitstagen anwesend und beschäftigt sein kann. Zum anderen ist ein „zweiter Lebensraum“ auch für ältere Menschen mit Behinderungen von Bedeutung. Notwendig sind passgenaue, personenbezogene und dem Wunsch- und Wahlrecht des Menschen entsprechende Angebote. Dabei ist – vor allem auch unter dem Gesichtspunkt von Inklusion – zu prüfen, inwieweit bestehende Angebote für ältere Menschen genutzt oder weiterentwickelt werden können.

Die Landesregierung bereitet derzeit ein Konzept vor, mit dem landeseinheitliche Rahmenbedingungen für tagesstrukturierende Angebote für ältere Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Wegen der steigenden Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung müssen sich die Leistungsanbieter darüber hinaus auf einen steigenden pflegerischen Bedarf einstellen. Ziel der Landesregierung ist, dass pflegebedürftige behinderte Menschen genauso wie pflegebedürftige nicht behinderte Menschen nach Möglichkeit in ihrem bisherigen sozialen Umfeld versorgt werden können.

Die Landesregierung setzt sich für die rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen im Pflegeversicherungsrecht ein.

Eine weitere Entwicklungsnotwendigkeit ergibt sich aus der verstärkten Ausrichtung der Eingliederungshilfe auf personenzentrierte und ambulante Leistungen. Während früher eher eine pauschale Betrachtung der jeweiligen Leistungen im Vordergrund stand, sind wir jetzt in der Lage, passgenaue Lösungen zu finden und gleichzeitig gemeinsame Ziele zu definieren und auf Entwicklungen zu reagieren.

Um den sich daraus ergebenden Ansprüchen gerecht zu werden, hat die Landesregierung zum 1. Januar 2004 die Individuelle Hilfeplanung (heute: Individuelle Teilhabeplanung) gemeinsam mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, dem Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanten Dienste, den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Selbsthilfe behinderter Menschen entwickelt.

2. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Entwicklung, dass durch den medizinischen Fortschritt in der Akutmedizin und in der Frührehabilitation viele Menschen mit Behinderungen nach der Geburt überleben und ein Alter erreichen, das weitgehend dem von nicht behinderten Menschen entspricht.

Demgegenüber sieht die Landesregierung die stark steigende Zahl seelisch behinderter Menschen mit Sorge.

Selbstbestimmung, Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind die wesentlichen Ziele, die mit Förderung, Unterstützung und Begleitung erreicht werden sollen. Dem Gedanken der Inklusion gerecht werdend, ist es das Ziel der Landesregierung, dass der Mensch mit Behinderung mit seinen Ressourcen und nicht mit seinen Defiziten im Mittelpunkt der Überlegungen steht. Die Unterstützungsangebote müssen zu den Menschen kommen, nicht die Menschen zu den Unterstützungsangeboten.

Der Wechsel von einem Institutionenbezug hin zu einer Personenorientierung hat sich im ambulanten Bereich bereits weitestgehend durchgesetzt. Viele der großen Einrichtungen haben umfängliche Prozesse initiiert, um das für den teilstationären und stationären Bereich zu verwirklichen.

3. Wie hat sich die Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz seit 2005 konzeptionell und strukturell hinsichtlich der Hilfebringung entwickelt?

Die strukturelle Entwicklung im Bereich der Menschen mit Behinderungen ist ein Prozess, der lange vor 2005 begonnen hat. Ausgelöst wurde er durch die Selbsthilfebewegung. Inzwischen entspricht die Weiterentwicklung durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention einer allgemein anerkannten Weichenstellung.

Dem entspricht, dass neben der Partizipation der Betroffenen selbst die Landesregierung mit ihrer Politik für Menschen mit Behinderungen auch den leistungsrechtlichen Grundsatz „ambulant vor stationär“ und das angemessene Wunsch- und Wahlrecht stärken will. Das bedeutet, dass der Auf- und Ausbau ambulanter Unterstützungsangebote unter Berücksichtigung einer Trägervielfalt hohe Priorität hat.

Deshalb hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen gemeinsam mit den örtlichen Leistungsträgern, den Verbänden der Leistungserbringer und der Selbsthilfe in einer Zielvereinbarung Wohnen geregelt, dass Menschen mit Behinderung zukünftig in überschaubaren Wohneinheiten leben können.

Das zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe geht diesen Weg weiter. Auch für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen in einer Zielvereinbarung mit den beteiligten Akteuren vereinbart, dass Menschen mit Behinderung zukünftig noch stärker in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Die Landesregierung hat den notwendigen Auf- und Ausbau ambulanter Unterstützungsstrukturen neben einer Vielzahl von regionalen Einzelprojekten besonders durch die seit 1992 begonnene Implementierung des betreuten Wohnens behinderter Menschen forciert. Daneben war das 1998 modellhaft begonnene und zum 1. Juli 2004 flächendeckend eingeführte Persönliche Budget „Hilfe nach Maß“ ein wichtiger Meilenstein. Obwohl es sich dabei um ambulante Unterstützungsangebote handelt, beteiligt sich das Land zur Hälfte an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger. Mittlerweile leben knapp 2 300 Menschen im betreuten Wohnen; mit zirka 4 500 Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern gibt es in Rheinland-Pfalz mehr Leistungsberechtigte als in allen anderen Ländern zusammen. Auch im Bereich Arbeit hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vor allem durch das Budget für Arbeit und den Auf- und Ausbau von Integrationsfirmen wichtige Alternativen für Menschen mit Behinderung geschaffen.

Seit Mai 2008 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit verschiedenen Trägern von Großeinrichtungen in Rheinland-Pfalz sogenannte Zukunftskonferenzen mit dem Ziel einer verstärkten Dezentralisierung durchgeführt. Die erste Zukunftskonferenz wurde mit der kreuznacher diakonie veranstaltet. Es folgten die Heime Scheuern, Bethesda Landau, ZOAR Rockenhausen und der Caritasverband Speyer. Vorrangiges Ziel dieser Prozesse ist die Dezentralisierung von Großeinrichtungen in überschaubare gemeindenahere Wohneinheiten und die Schaffung von ambulanten Leistungsangeboten.

Im Bereich der Leistungsangebote für Kinder mit Behinderung im Vorschulalter ist es gelungen, die Zahl der Einzelintegrationen in Regelgruppen und der integrativen Gruppen zu erhöhen. In Rheinland-Pfalz gibt es ein flächendeckendes Angebot der Frühförderung, das auch nach einer externen Begutachtung eine bundesweite Vorreiterrolle hat.

Immer mehr örtliche Leistungsträger gehen – teilweise mit externer Unterstützung – dazu über, durch örtliche Teilhabepläne den Bedarf an notwendigen Leistungs- oder Unterstützungsangeboten zu ermitteln und diese nach Beschlussfassung in den Gremien zur Grundlage ihrer Entscheidungen über den Auf- und Ausbau von Angeboten zu machen. Die Landesregierung begrüßt diese Prozesse ausdrücklich und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Auch wird die Tatsache, dass sich regionale Eingliederungsverbände gründen, in denen sowohl die Leistungsträger als auch die Leistungserbringer vertreten sind (zum Beispiel Eingliederungsverbund Südpfalz), ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

4. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die genannten Weiterentwicklungsprozesse. Sie unterstützt alle Maßnahmen und Initiativen, die die Umsetzung eines personenzentrierten Ansatzes in der Behindertenhilfe zum Ziel haben.

Dabei ist der Landesregierung sehr wichtig, alle Akteure in die Prozesse einzubeziehen. Das sind zunächst die Menschen mit Behinderung selbst und ihre Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer. Das gesetzliche Wunsch- und Wahlrecht hat dabei oberste Priorität. Niemand muss befürchten, gegen seinen Willen ein von ihm nicht gewolltes Unterstützungsangebot annehmen oder gar umziehen zu müssen.

Neben den kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der örtlichen Sozialleistungsträger und den Verbänden der Leistungserbringer bezieht die Landesregierung auch die Beschäftigten in der Behindertenhilfe in die Prozesse ein. Die Sicherung der Arbeitsplätze und tarifvertraglich abgesicherte Arbeitsverhältnisse haben für die Landesregierung eine hohe Priorität.

Die Fach- und Finanzverantwortung muss mittelfristig in einer Hand liegen. Nur so gelingt es, Entscheidungen zu treffen, die nicht fiskalisch motiviert, sondern im Interesse der Menschen mit Behinderungen sind. Zur Vorbereitung der dafür notwendigen Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) werden auf Grundlage des § 14 a des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit bis zu zwölf ausgewählten Modellkommunen die Auswirkungen zeitlich befristet betrachtet.

5. *Wie hat sich die Zahl der Hilfeempfänger in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten entwickelt?*

In der Anlage 1 ist die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfänger, die in die sachliche Zuständigkeit des Landes als überörtlichen Träger fallen (siehe auch Erläuterungen), in den letzten fünf Jahren insgesamt und differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten dargestellt.

Anlage 2 enthält die entsprechenden statistischen Angaben, die in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger fallen.

6. *Wie teilen sich diese Fallzahlen nach Hilfearten insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten auf?*

Anlage 3 schlüsselt die Zahlen nach Hilfearten auf. Dort sind lediglich die Angaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes als überörtlichen Träger enthalten. Die unmittelbare Leistungsgewährung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im maßgebenden Zeitraum durch die mit der Regionalisierung von Einrichtungen einhergehende Delegation von Aufgaben auf die örtlichen Träger immer weiter reduziert.

Für den Bereich der ambulanten Leistungen ist keine Differenzierung nach einzelnen örtlichen Trägern möglich, weil die Landesstatistik dazu keine Zahlen enthält.

Die folgende Tabelle enthält Angaben über die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger in diesem Bereich.

Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen *) im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 2005 bis 2009					
Hilfeart	2005	2006	2007	2008	2009
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	191	128	76	83	123
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	11	210	69	42	100
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2 757	3 005	3 606	3 876	5 888
davon:					
Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	27	24	42	44	43
heilpädagogische Leistungen für Kinder	1 300	1 601	1 778	1 462	2 027
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	10	18	47	156	316
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	15	26	98	100	115
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	4	4	5	1	66
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1 031	1 136	1 318	1 539	2 464
davon in ...					
... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	493	528	679	930	1 557
... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	546	616	642	633	931
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	442	252	392	507	955
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	–	–	29	155	339
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	558	733	885	710	837
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule	12	8	10	12	11
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit	7	3	3	5	2
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztl. und ärztl. verordneten Leistungen und zur Sicherheit der Teilhabe am Arbeitsleben	3	4	16	4	9
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	1 132	1 522	1 230	1 301	1 232
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammen *)	4 603	5 453	5 728	5 894	7 922

*) Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart gezählt.

Quelle: Statistik der Empfänger von Leistungen nach 5. bis 9. Kapitel SGB XII; Statistisches Landesamt.

7. *Wie hat sich die Aufteilung der Zahl der Hilfeempfänger auf ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeformen entwickelt?*

Die Aufteilung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger auf die einzelnen Hilfeformen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Der Leistungsempfänger im Persönlichen Budget besucht auch die Werkstatt für behinderte Menschen. Diese Person ist dann sowohl in der Zahl „ambulante“ (Land) als auch in der Zahl „teilstationär“ enthalten.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Ambulant (Land)	1 774	2 367	3 120	3 733	4 579	5 400
Ambulant (Kommune)	19 200	22 116	24 645	26 868	29 149	–
Teilstationär	12 903	13 519	13 438	14 411	14 732	15 504
Stationär	11 912	12 246	11 864	11 958	11 888	11 720

8. *Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?*

Landesweit ist festzustellen, dass die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger steigt. Das ist auch bundesweit so. Die Steigerungen im Lande Rheinland-Pfalz sind im bundesweiten Vergleich unterhalb des Durchschnitts. Weiter ist festzustellen, dass bei den ambulanten Leistungen (sowohl bei den örtlichen Trägern, als auch beim überörtlichen Träger) eine Steigerung zu verzeichnen ist, während bei den (voll)stationären Leistungen eine Stagnation, teilweise sogar ein leichter Rückgang festzustellen ist.

Die Landesregierung unterstützt das. Gerade durch das Persönliche Budget „Hilfe nach Maß“ hat sie einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Vor allem vor der sich abzeichnenden bundesgesetzlichen Entwicklung ist es notwendig, die Entwicklung zu intensivieren.

Das kann nach Auffassung der Landesregierung nur gelingen, wenn alle Beteiligte den Prozess unterstützen.

9. *Wie haben sich die Gesamtausgaben für Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren entwickelt?*

Die Angaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen 2005 bis 2009						
Verwaltungsbezirk	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen					
	2005	2006	2007	2008	2009	
1 000 Euro						
Rheinland-Pfalz	14 864	16 719	19 453	21 283	25 754	
Ausgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe 2005 bis 2010						
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamtergebnis	407 318 226,63	457 321 534,48	475 593 038,88	560 266 511,40	670 309 921,84	695 051 579,79

10. *Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung? Welche Faktoren sind ausschlaggebend?*

Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits dargelegt, gibt es ein Ursachenbündel für die Zunahme der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und die Ausgaben der Eingliederungshilfe: Die demografische Entwicklung, der medizinische Fortschritt in der Akutmedizin und der Frührehabilitation und eine starke Zunahme von seelisch behinderten Menschen.

Laut der Angaben des Statistischen Bundesamtes liegen die Ausgaben für die Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz im Jahr 2009 gegenüber 2008 mit einem Anstieg von 5,4 Prozent unterhalb des bundesweiten Kostenanstiegs (6,8 Prozent).

Die genannten Entwicklungen haben zur Folge, dass sich der Anstieg von Leistungsberechtigten und Kosten, wenn überhaupt, lediglich verlangsamen wird.

Um dennoch die Kostenzunahme zu begrenzen, ist es notwendig, die in der Antwort zu Frage 22 beschriebenen Steuerungselemente zeitnah einzuführen. Die Landesregierung legt in diesem Zusammenhang allerdings Wert darauf, dass die Qualität in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gesichert bleibt.

11. *Wie teilen sich diese Kosten nach Kostenträgern (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) auf?*

15. *Wie hat sich die Höhe dieser Ausgaben nach Hilfearten entwickelt?*

Die Kostenentwicklung für den überörtlichen Träger ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

2005	2006	2007	2008	2009	2010
547 327 239,06	578 117 826,33	564 646 688,67	587 576 006,40	671 676 998,92	695 869 259,16

Die Kostenentwicklung für die örtlichen Träger basieren auf Angaben des Statistischen Landesamtes und sind der Anlage 4 zu entnehmen.

12. *Wie teilen sich diese Kosten nach Hilfearten insgesamt und für die jeweiligen Kostenträger (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) auf?*

Die Kostenaufteilung für die Hilfearten in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die unmittelbare Leistungsgewährung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im maßgebenden Zeitraum durch die mit der Regionalisierung von Einrichtungen einhergehende Delegation von Aufgaben immer weiter reduziert.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Sozialversicherungsbeiträge bei WfbM-Tätigkeit						1 486 994,58
Persönliches Budget	6 677 538,37	10 666 504,89	14 107 901,03	18 788 582,34	25 660 040,40	32 387 293,37
Eingliederungshilfe, teilstationär, Sonderkindergärten	42 324 547,66	43 154 040,00	44 011 729,67	43 820 958,65	45 836 216,71	45 730 315,76
Eingliederungshilfe, teilstationär, Tagesförderstätten	27 083 366,10	30 127 102,88	31 118 219,43	33 864 082,96	38 100 905,41	38 850 008,35
Eingliederungshilfe, teilstationär, Tagesstätten f. psych. behinderte Menschen	5 630 697,47	6 598 615,22	7 383 187,26	8 030 782,54	9 468 363,08	9 652 467,58
Größere andere Hilfsmittel	239 285,48	156 178,42	358 044,95	609 614,14	876 435,27	846 883,92
Eingliederungshilfe, ambulant	706 872,62	970 206,52	1 654 163,09	2 165 561,73	2 708 455,40	2 944 222,23
Eingliederungshilfe, teilstationär, WfbM	131 487 034,71	138 864 719,04	139 127 185,27	146 746 208,30	158 750 260,38	156 773 812,64
Eingliederungshilfe, stationär inkl. teilstationäre Hilfen	193 168 884,22	226 784 167,51	237 832 607,99	306 240 720,74	388 909 245,19	406 379 581,36
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	2 433 986,32	2 443 317,71	2 387 256,99	1 183 159,06	13 640,35	- 18 630,91
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	20 011 888,16	18 728 971,76	16 212 357,44	6 967 133,26	146,95	205 263,30
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf	1 084 220,64	857 655,41	994 903,31	513 324,77	151 580,96	166 169,98
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit		148 104,76	94 153,32			
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	56 733 457,38	48 293 294,69	36 286 458,90	11 636 894,17	1 203 165,71	467 558,08
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	874 298,22	851 588,65	686 072,25	440 268,73		
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	1 000 616,81	844 328,33	450 887,22	147 531,77		
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	48 825 446,37	38 782 400,78	26 447 432,01	6 392 775,75	- 6 485,61	
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	9 045 098,53	9 846 629,76	5 494 128,35	28 407,49	5 028,72	- 2 681,08
Gesamtergebnis	547 327 239,06	578 117 826,33	564 646 688,67	587 576 006,40	671 676 998,92	695 869 259,16

Die Kostenaufteilung in Zuständigkeit der örtlichen Träger kann nur landesweit, aber nicht differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten angegeben werden. Die Landesstatistik enthält keine entsprechenden Angaben.

Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen 2005 bis 2009					
Ausgabeart	2005	2006	2007	2008	2009
	1 000 Euro				
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammen	15 399	17 143	20 125	22 353	26 579
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	596	791	538	470	450
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10	235	257	139	467
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	–	–	–	–	–
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	9 107	7 928	9 307	13 687	15 486
Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31, 33 SGB IX	17	52	52	14	48
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	5 506	3 967	4 633	4 889	5 576
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	62	59	106	216	425
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	8	142	124	119	35
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	1	9	27	9	69
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	2 489	2 444	2 736	3 305	5 486
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1 024	1 256	1 571	1 898	1 851
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	–	–	59	3 238	1 995
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1 856	2 843	3 479	4 023	5 657
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angem. Beruf	588	5	35	58	36
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit	77	–	–	–	–
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten	–	–	–	–	–
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben	61	45	293	256	317
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	3 105	5 295	6 217	3 720	4 167

Quelle: Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe; Statistisches Landesamt.

13. Wie teilen sich diese Kosten nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen insgesamt sowie für die jeweiligen Kostenträger (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) auf?

16. Wie hat sich die Höhe dieser Ausgaben nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeformen entwickelt?

Die Kostenentwicklung der einzelnen Leistungsformen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Ambulant	7 623 696,47	11 792 889,83	16 120 109,26	21 563 758,21	29 244 931,07	36 178 399,52
Teilstationär	206 525 645,94	218 744 477,14	221 640 321,63	232 462 032,45	252 155 745,58	252 412 423,06
Stationär	333 177 896,65	347 580 459,36	326 886 257,78	333 550 215,74	390 276 322,27	407 278 436,58
	547 327 239,06	578 117 826,33	564 646 688,67	587 576 006,40	671 676 998,92	695 869 259,16

Die Aufteilung der in die Zuständigkeit der Kommunen fallenden Kosten (für den ambulanten Bereich) können Anlage 5 entnommen werden.

14. Wie hat sich die Höhe der Ausgaben pro Hilfeempfänger insgesamt sowie aufgeteilt nach Kostenträgern (bei kommunaler Kostenträgerschaft insgesamt und differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten) entwickelt?

Die Angaben liegen lediglich für den Bereich des überörtlichen Trägers vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stadtverwaltung Koblenz	21 576,32	22 503,09	21 765,34	19 624,90	19 190,39	20 934,26
Kreisverwaltung Ahrweiler	21 599,35	23 198,64	18 328,53	18 481,20	20 726,27	19 515,92
Kreisverwaltung Altenkirchen	17 995,29	21 878,33	21 332,21	23 678,75	20 614,78	20 653,42
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	16 527,79	16 766,31	15 095,94	14 580,38	22 803,15	25 117,93
Kreisverwaltung Birkenfeld	17 367,06	16 721,28	14 288,50	14 393,98	16 086,75	19 537,15
Kreisverwaltung Cochem-Zell	28 514,36	23 647,23	25 683,61	19 694,18	23 029,07	20 049,67
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	22 823,74	24 024,64	24 024,26	21 909,41	23 559,27	25 200,97
Kreisverwaltung Neuwied	19 506,06	20 822,93	20 158,89	18 538,93	18 589,72	18 624,19
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	19 125,54	20 474,84	19 345,10	19 554,56	20 130,67	19 050,44
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	20 279,09	21 341,20	18 748,66	17 683,36	18 612,48	19 365,14
Kreisverwaltung Westerwaldkreis	24 727,40	25 829,20	22 454,00	22 250,20	20 750,87	19 600,25
Stadtverwaltung Trier	17 523,87	16 512,34	15 062,09	14 230,94	15 609,68	17 467,04
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	25 631,68	22 928,13	22 677,26	20 938,94	18 555,67	17 901,99
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	17 476,98	18 203,96	16 603,81	17 033,20	17 610,83	19 405,30
Kreisverwaltung Vulkaneifel	18 139,86	15 455,74	18 828,29	20 047,87	20 285,89	19 667,70
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	17 626,49	17 379,74	16 907,41	20 300,51	18 404,39	14 553,17
Stadtverwaltung Frankenthal	19 547,17	21 748,18	26 212,59	19 800,29	26 531,51	23 164,17
Stadtverwaltung Kaiserslautern	14 733,01	20 722,24	19 516,91	19 782,81	20 191,53	15 892,75
Stadtverwaltung Landau	20 759,07	23 306,23	23 030,66	25 821,49	26 199,58	23 181,70
Stadtverwaltung Ludwigshafen	24 426,29	19 187,83	19 906,08	19 023,27	23 486,83	22 784,16
Stadtverwaltung Mainz	25 898,69	22 517,19	20 786,70	20 613,53	25 552,07	25 680,44
Stadtverwaltung Neustadt	21 349,43	20 203,38	19 819,36	21 689,63	25 142,73	22 709,87
Stadtverwaltung Pirmasens	23 113,23	21 873,06	22 724,09	19 702,08	25 955,58	25 114,38
Stadtverwaltung Speyer	19 177,38	19 277,71	21 011,53	19 971,78	23 308,98	25 177,37
Stadtverwaltung Worms	19 182,80	21 479,54	19 929,72	18 963,26	18 210,34	21 932,26
Stadtverwaltung Zweibrücken	18 252,76	21 500,19	21 497,83	23 401,08	25 059,31	21 537,79
Kreisverwaltung Alzey-Worms	21 962,90	20 754,91	19 954,92	19 879,09	19 288,15	20 554,22
Kreisverwaltung Bad Dürkheim	22 483,15	21 316,54	19 725,06	25 286,19	26 925,20	25 513,39
Kreisverwaltung Donnersbergkreis	20 674,19	18 030,19	20 764,90	21 229,64	23 357,00	24 500,78
Kreisverwaltung Germersheim	19 253,95	19 953,75	20 705,70	19 360,71	21 433,89	21 677,47
Kreisverwaltung Kaiserslautern	26 913,78	17 413,78	17 052,27	19 429,31	36 970,59	25 514,03
Kreisverwaltung Kusel	21 591,43	20 504,13	20 032,48	19 419,38	24 672,00	22 711,58
Kreisverwaltung Südl. Weinstraße	18 222,04	18 463,86	19 338,50	18 090,49	23 808,34	24 120,82
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis	20 131,71	23 284,41	22 246,33	20 025,24	22 055,22	23 025,17
Kreisverwaltung Mainz-Bingen	25 043,17	24 909,64	24 654,82	24 949,88	24 840,95	25 999,24
Kreisverwaltung Südwestpfalz	18 781,50	20 465,92	20 053,33	20 481,27	23 809,94	22 592,32

17. Worin sieht die Landesregierung Leistung und Erfolge der Eingliederungshilfe?

Im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Sozialleistungsgesetze gibt die Eingliederungshilfe – ergänzt mit den Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch – einen Handlungsrahmen, um eine individuelle und passgenaue Leistung im Sinne des „Bedarfsdeckungsprinzips“ zu gewähren und diese Leistung auch regelmäßig im Hinblick auf den Bedarf zu überprüfen.

Auch ist es als Erfolg zu betrachten, dass es der Eingliederungshilfe als mittlerweile wichtigster Teil der Sozialhilfe in fast 50 Jahren gelungen ist, dieses subjektiv-öffentliche Recht zu bewahren und keine Leistungsgewährung „nach Kassenlage“ zu gestatten. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit solchen Versuchen – unter anderem wurde 2004 von Bayern im Bundesrat ein sogenanntes Kommunales Entlastungsgesetz eingebracht, das den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe negiert hat – stets widersprochen und wird das auch in Zukunft tun.

Die Implementierung des Individuellen Teilhabeplanes ist die konkretisierende Ausgestaltung des genannten Rechtsanspruches. Mit ihm wird ressourcenorientiert der individuelle Bedarf ermittelt und dann festgestellt, mit welcher Qualität welche Leistung (und somit auch eine Verpreislichung) erfolgen kann. Vor allem der partizipative Ansatz, nämlich die unmittelbare Beteiligung der behinderten Menschen selbst und ihrer Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer, ist ein wichtiger Aspekt. Die Beteiligung der Leistungserbringer und der Selbsthilfe am Prozess der Entwicklung eines Teilhabeplanverfahrens hat für eine hohe Akzeptanz gesorgt. Dadurch ist Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den angesprochenen Weiterentwicklungsprozess der Eingliederungshilfe auf einem guten Weg.

Das Persönliche Budget „Hilfe nach Maß“, hat dazu geführt, dass wir in Rheinland-Pfalz mit dieser neuen Leistungsform Maßstäbe gesetzt haben, die bundesweit Beachtung gefunden haben und finden. Das gilt im Übrigen auch für das Budget für Arbeit, mit dem alternativ zu Werkstätten für behinderte Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert wird.

Durch die Schaffung von Integrationsprojekten und mit Hilfe von Landessonderprogrammen zum Abbau von Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen konnte erreicht werden, dass die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich geringer als in anderen Ländern ist.

18. Worin sieht die Landesregierung spezifische Probleme der Eingliederungshilfe?

Der von allen Beteiligten, vor allem auch den Leistungserbringern und den Verbänden der Selbsthilfe behinderter Menschen, gewollte Wandel von einer institutionenbezogenen zu einer personenbezogenen Leistungsgewährung findet sich nicht in den derzeitigen Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wieder. Bei aller Fortschrittlichkeit, zum Beispiel durch die Normierung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“, wird dort die Leistungsgewährung im stationären Bereich noch immer privilegiert. Das gilt vor allem für die Finanzierung der Leistungsangebote.

Gerade aus den vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen initiierten Zukunftskonferenzen mit Trägern von Großeinrichtungen ist der Landesregierung bekannt, dass es bei Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen und den Leistungserbringern Unsicherheiten im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung gibt. Um dem entgegenzusteuern und Vertrauen zu schaffen, ist es der Landesregierung sehr wichtig, die Beteiligten von Anfang an in die jeweiligen Prozesse einzubeziehen. Die einzelnen Umsetzungsschritte müssen den Beteiligten rechtzeitig erläutert und mit ihnen diskutiert werden. Diese Transparenz muss auf allen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) gewährleistet sein. Gerade die Ängste von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen müssen in dem Prozess ernst genommen werden.

Für die Landesregierung hat diese Transparenz hohe Priorität. Daneben darf bei aller Notwendigkeit der Weiterentwicklung auch der Leistungsangebote das Wunsch- und Wahlrecht des einzelnen Menschen nicht angetastet werden.

19. Wie beurteilt die Landesregierung die weitere konzeptionelle und strukturelle Entwicklung der Eingliederungshilfe?

Die Landesregierung beurteilt die vorgesehene konzeptionelle und strukturelle Entwicklung der Eingliederungshilfe als sehr positiv. Eine auf die Person ausgerichtete Eingliederungshilfe ist für die Landesregierung eine wichtige Voraussetzung, um ihre Leitziele „Teilhabe in der Gemeinde“ und „Selbstbestimmung fördern“ umsetzen zu können.

Gleichwohl kann das im Verständnis der Landesregierung nur ein erster Schritt sein. Mittelfristig ist es notwendig, ein eigenes Leistungsrecht für behinderte Menschen außerhalb des Fürsorgerechts des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu schaffen.

Ebenso ist eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe unabdingbar.

Begleitend zu einer Reform der Eingliederungshilfe ist es unter anderem notwendig,

- verstärkt ambulante Angebote aus- oder aufzubauen und sie zu vernetzen,
- flankierende Dienstleistungen, wie beispielsweise Fahrdienste oder Familien unterstützende Dienste, anzubieten,
- die örtliche und regionale Teilhabeplanung weiter zu entwickeln,
- eine Träger- und Angebotsvielfalt anzustreben, damit das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen auch wirklich umgesetzt werden kann,
- sozialräumliche Unterstützungsstrukturen weiterzuentwickeln, die vor allem in den Landkreisen auf kleingliedrigere Regionen herunterzubrechen sind (beispielhaft dafür ist die Teilhabeplanung des Landkreises Ahrweiler mit der Planung für den Sozialraum Adenau),
- Hilfe-Mix-Strukturen, das heißt die Zusammenarbeit von professionellen Dienstleistern mit bürgerschaftlich engagierten Menschen, zu fördern,
- als Grundvoraussetzung für das Leben in der Gemeinde die Lebensumwelten barrierefrei umzugestalten.

20. Wie beurteilt die Landesregierung die weitere Bedarfsentwicklung für die Eingliederungshilfe?

Die konsequente Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes verlangt, die Bedarfssituation aus Sicht der betroffenen Menschen zu betrachten. Das ist im Sinne eines regionalen Angebotsmanagements zu gewährleisten. Dabei ist es geboten, über die kommunalen Stadt- oder Kreisgrenzen hinaus eine Region zu betrachten.

Die konsequente Umsetzung der behindertenpolitischen Ziele und des leistungsrechtlichen Grundsatzes „ambulant vor stationär“ bedeutet auch, dass dezentrale Angebote für alle Menschen mit Behinderungen, gerade auch mit einem hohen Unterstützungsbedarf, zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei gilt es, das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen zu beachten. Erst eine Angebotsvielfalt gewährleistet ihnen, das Wahlrecht ausüben zu können.

Im Bereich Arbeit für Menschen mit Behinderung ist es notwendig, neben dem nicht in Frage stehenden Leistungsangebot von Werkstätten für behinderte Menschen verstärkt Angebote für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Deshalb legt die Landesregierung Wert darauf, dass im Rahmen eines beruflichen Orientierungsverfahrens die Agenturen für Arbeit und die Integrationsfachdienste den Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt begleiten, Integrationsprojekte weiter ausgebaut werden und das Budget für Arbeit fortentwickelt wird. Auch ist es sinnvoll, die Angebote der Werkstätten zu modularisieren.

Beim Übergang von der Schule in den Beruf muss es gelingen, für junge Menschen mit Behinderung frühzeitig Alternativen zur Werkstattbeschäftigung zu finden. Notwendig ist ein rechtzeitiges berufliches Orientierungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Schulen, vor allem den Förderschulen, und den Agenturen für Arbeit. Die gesetzlichen Regelungen zur unterstützten Beschäftigung unterstützen dabei die Bemühungen der Landesregierung.

21. Wie beurteilt die Landesregierung die weitere Kostenentwicklung für die Eingliederungshilfe?

Seit Jahren haben sich die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger und auch die Kosten ständig erhöht (siehe Antwort zu Frage 10). Alle Prognosen zeigen, dass dieser Anstieg aus vielerlei Gründen nur gestoppt werden kann, wenn Steuerungsinstrumente auf der Ebene der Gesetzgebung und der Fallbearbeitung flächendeckend vorhanden sind. Dabei darf es aber nicht zu Qualitätseinschränkungen für die Menschen mit Behinderung kommen.

Daneben sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, dem sozialhilferechtlichen Nachrangprinzip die ihm zustehende Geltung (wieder) zu verschaffen. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen der Pflege- und Krankenkassen, die sich gerade im stationären Bereich zu Lasten der von den Kommunen und dem Land zu tragenden Eingliederungshilfe von Kosten „befreien“.

Wesentlich wird sein, dass der Bund dem Anliegen aller Länder und der Kommunen Rechnung trägt, indem er sich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt, um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erfüllen zu können.

Im Übrigen teilt die Landesregierung nicht die teilweise geäußerte Auffassung, wonach ambulante Strukturen grundsätzlich kostenintensiver als stationäre Strukturen seien. Dabei wird nicht verkannt, dass in Einzelfällen die erforderliche individuelle ambulante Unterstützungsleistung kostenintensiver ist.

22. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung zur weiteren Entwicklung der Eingliederungshilfe und zur Kostenentwicklung für das Land und die Kommunen?

Es sind zwei Ebenen der Steuerung der Eingliederungshilfe für eine zielgerechte Entwicklung erforderlich: Die lokale Ebene (kommunale Steuerung) und die überregionale Ebene (Globalsteuerung).

Die lokale Ebene bilden die Kommunen mit den entsprechenden Sozialräumen. Nur hier lassen sich Strukturen entwickeln, die den Erfordernissen von gleichberechtigter Teilhabe gerecht werden können. Das gilt im Übrigen nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für junge Familien mit Kindern, für Kinder und Jugendliche in Notsituationen und für ältere und pflegebedürftige Menschen.

Das Land und die Kommunen müssen darüber hinaus gemeinsam dazu beitragen, die lokale und überregionale Ebene miteinander zu verzahnen.

Ein weiteres wichtiges Steuerungselement ist das beim zuständigen Leistungsträger angesiedelte Fallmanagement auf der Einzelebene. Dort wird die individuell passgenaue Unterstützungsleistung festgestellt und ihre Wirkung in festgelegten Abständen überprüft. Ebenfalls müssen die Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ein lokales Träger- und Angebotsmanagement aufbauen und mit einer integrierten Sozialplanung verknüpfen.

Zur Ebene der Infrastruktur gehören auch unabhängige Beratungsangebote.

Auch künftig wird die Angebotsstruktur der Eingliederungshilfe ihren überregionalen Charakter beibehalten, was eine überregionale Steuerung notwendig macht. Diese Globalsteuerung wird das Land wahrnehmen. Das Land führt die Planungsimpulse aus den Kommunen zu einer Landessozialplanung zusammen und vernetzt das Angebots- und Trägermanagement überregional. Im Rahmen der Globalsteuerung ist das Land für ein landesweites Benchmarking und Controlling verantwortlich. Bei Bedarf berät das Land die Kommunen und bietet Fortbildung für die Fachkräfte an.

Wenn die Leistungsgewährung „aus einer Hand“ die Grundgedanken der Inklusion und der persönlichen Orientierung an den Teilhabedarfen umsetzen will, ist eine Verzahnung der kommunalen Steuerung und der Globalsteuerung zwingend erforderlich.

23. Wie haben sich die in den Verhandlungen zu den Rahmenverträgen nach § 79 SGB XII vereinbarten Modellprojekte hinsichtlich der Leistungserbringung und der Kosten, differenziert nach den jeweiligen Projekten, entwickelt?

In den jahrelangen Verhandlungen über einen Landesrahmenvertrag nach § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gab es bei allen erkennbaren Fortschritten einen Grunddissens: Die Kalkulationsgrundlagen der Leistungserbringer einerseits und der Leistungsträger andererseits standen sich diametral gegenüber.

Um eine einvernehmliche Lösung zu finden, haben sich die Verhandlungspartner darauf verständigt, auf der Basis gemeinsam entwickelter Fragestellungen extern die beiden unterschiedlichen Modelle zu untersuchen und dabei Erkenntnisse über ein valides, zukunftsorientiertes und den gemeinsamen Zielen entsprechendes Modell zu erhalten. Die beiden genannten Modelle wurden dabei in elf Einrichtungen modellhaft durchgerechnet. Das fand aber nicht im Echtbetrieb statt.

Die externen Gutachter sind bei ihrer Auswertung der Modellprojekte zu dem Ergebnis gekommen, dass beide Modelle sowohl Vor- als auch Nachteile für die Leistungserbringung und die Kostenentwicklung haben. Deshalb haben sie sich in ihrem Abschlussbericht vom Dezember 2009 für keines der beiden Modelle bevorzugt ausgesprochen.

24. *Wie ist der Stand der Verhandlungen?*

Da den Verhandlungspartnern auch weiter an einer konsensorientierten Lösung gelegen war und ist, wurde in mehreren Klausurtagungen nach Lösungen gesucht. Dabei kam es in einer großen Zahl von strittigen Punkten zu einer Verständigung.

Auch wenn das noch nicht in allen Punkten gelungen ist, kann aus Sicht der Landesregierung festgestellt werden, dass eine weitere Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte stattgefunden hat.

Malu Dreyer
Staatsministerin

Anlage 1

Zusammenfassung	Haushaltsjahr					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stadtverwaltung Koblenz	809	807	830	881	1 046	984
Kreisverwaltung Ahrweiler	687	733	877	924	938	1 040
Kreisverwaltung Altenkirchen	768	759	735	787	853	902
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	1 626	1 632	1 601	1 803	1 454	1 338
Kreisverwaltung Birkenfeld	748	876	870	1 082	1 045	881
Kreisverwaltung Cochem-Zell	415	463	472	473	558	617
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	1 249	1 323	1 339	1 362	1 501	1 513
Kreisverwaltung Neuwied	1 102	1 187	1 227	1 320	1 499	1 587
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis	732	738	733	739	832	865
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis	960	964	947	1 016	1 067	1 110
Kreisverwaltung Westerwaldkreis	843	872	896	968	1 118	1 334
Stadtverwaltung Trier	1 258	1 197	1 298	1 499	1 501	1 432
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	648	755	797	918	1 074	1 150
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm	756	802	845	835	898	906
Kreisverwaltung Vulkaneifel	590	550	545	532	591	627
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	983	939	966	892	1 074	1 435
Stadtverwaltung Frankenthal	338	327	273	340	323	339
Stadtverwaltung Kaiserslautern	1 012	734	806	856	840	1 075
Stadtverwaltung Landau	277	293	288	283	317	331
Stadtverwaltung Ludwigshafen	1 275	1 310	1 502	1 429	1 437	1 466
Stadtverwaltung Mainz	1 031	1 212	1 207	1 235	1 269	1 338
Stadtverwaltung Neustadt	371	388	384	418	442	440
Stadtverwaltung Pirmasens	448	458	456	526	495	532
Stadtverwaltung Speyer	324	341	347	385	403	400
Stadtverwaltung Worms	639	655	705	771	876	748
Stadtverwaltung Zweibrücken	323	294	287	296	294	358
Kreisverwaltung Alzey-Worms	725	791	774	828	868	946
Kreisverwaltung Bad Dürkheim	693	730	772	743	747	809
Kreisverwaltung Donnersbergkreis	464	538	524	559	562	602
Kreisverwaltung Germersheim	628	664	633	702	726	682
Kreisverwaltung Kaiserslautern	312	1 117	759	763	489	596
Kreisverwaltung Kusel	484	504	513	519	531	628
Kreisverwaltung Südl. Weinstraße	628	671	661	731	686	734
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis	688	687	690	747	742	786
Kreisverwaltung Mainz-Bingen	1 138	1 192	1 177	1 264	1 431	1 394
Kreisverwaltung Südwestpfalz	624	635	692	682	678	704
Gesamtergebnis	26 596	28 138	28 428	30 108	31 205	32 629

Anlage 2

Empfänger/-innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen
im Laufe des Berichtsjahres 2005 bis 2009

Verwaltungsbezirk	2005 *)	2006	2007	2008	2009
Kreisfreie Stadt					
Koblenz	459	551	590	870	869
Landkreise					
Ahrweiler	243	450	455	595	728
Altenkirchen (Ww.)	853	893	988	988	903
Bad Kreuznach	762	819	911	1 116	1 320
Birkenfeld	626	656	732	826	817
Cochem-Zell	16	343	372	426	439
Mayen-Koblenz	1 418	1 133	1 341	1 556	1 716
Neuwied	420	454	438	798	805
Rhein-Hunsrück-Kreis	834	430	648	766	819
Rhein-Lahn-Kreis	55	754	912	931	765
Westerwaldkreis	1 196	1 192	1 294	1 214	1 322
Kreisfreie Stadt					
Trier	959	728	646	948	1 161
Landkreise					
Bernkastel-Wittlich	–	553	648	648	1 060
Eifelkreis Bitburg-Prüm	–	112	140	713	737
Vulkaneifel	357	413	422	172	495
Trier-Saarburg	1 044	1 054	1 020	1 075	1 167
Kreisfreie Städte					
Frankenthal (Pfalz)	172	336	247	274	269
Kaiserslautern	736	821	780	838	1 009
Landau i. d. Pfalz	398	497	510	561	584
Ludwigshafen a. Rhein	1 104	1 268	1 591	1 464	1 719
Mainz	1 335	1 474	1 521	1 534	1 353
Neustadt a. d. Weinstraße	–	249	240	324	362
Pirmasens	460	488	489	519	528
Speyer	314	492	334	334	404
Worms	53	505	563	600	583
Zweibrücken	295	134	373	365	393
Landkreise					
Alzey-Worms	73	40	656	822	755
Bad Dürkheim	467	572	628	662	598
Donnersbergkreis	344	438	363	435	646
Germersheim	527	528	627	635	619
Kaiserslautern	352	227	250	276	285
Kusel	588	615	680	689	674
Südliche Weinstraße	566	614	712	766	793
Rhein-Pfalz-Kreis	526	562	648	650	662
Mainz-Bingen	939	967	1 093	803	1 064
Südwestpfalz	709	754	783	675	726

*) Im Jahre 2005 kam es wegen Umstellungen auf SGB II bei verschiedenen Landkreisen/kreisfreien Städten zu Untererfassungen. Daher sind diese Angaben mit den Folgejahren nur bedingt vergleichbar.

Quelle: Statistik der Empfänger von Leistungen nach 5. bis 9. Kapitel SGB XII; Statistisches Landesamt.

Anlage 3

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Persönliches Budget	1 449	2 096	2 619	3 203	3 850	4 583
Eingliederungshilfe, teilstationär, Sonderkindergärten	2 128	2 158	2 137	2 177	2 108	2 169
Eingliederungshilfe, teilstationär, Tagesförderstätte	1 439	1 385	1 325	1 422	1 640	1 731
Eingliederungshilfe, teilstationär, Tagesstätten f. psych. behinderte Menschen	445	534	579	653	793	856
Größere andere Hilfsmittel	87	56	84	133	253	222
Eingliederungshilfe, ambulant	238	215	417	397	476	595
Eingliederungshilfe, teilstationär, WfbM	8 891	9 442	9 397	10 159	10 191	10 748
Eingliederungshilfe, stationär inklusiv teilstationäre Hilfen	7 220	8 403	8 664	10 508	11 594	11 600
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 26 SGB IX)	250	268	249	138	6	2
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII)	686	499	495	347	2	1
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2)	89	38	43	39	17	15
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)		6	5			
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)	1 907	1 545	1 232	623	233	101
Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)	20	16	16	15		
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 33 SGB IX)	24	25	16	10		
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX)	1 366	1 066	790	243	24	
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX) in sozioth. E.)	352	383	356	36	12	1
Gesamtergebnis	26 589	28 132	28 422	30 102	31 199	32 624

Anlage 4

Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen 2005 bis 2009

Ausgabeart	2005	2006	2007	2008	2009
	Angaben in 1 000 Euro				
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammen	15 399	17 143	20 125	22 353	26 579
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	596	791	538	470	450
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10	235	257	139	467
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	-	-	-	-	-
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	9 107	7 928	9 307	13 687	15 486
Hilfsmittel – ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31, 33 SGB IX	17	52	52	14	48
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	5 506	3 967	4 633	4 889	5 576
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	62	59	106	216	425
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	8	142	124	119	35
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	1	9	27	9	69
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	2 489	2 444	2 736	3 305	5 486
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1 024	1 256	1 571	1 898	1 851
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	59	3 238	1 995
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1 856	2 843	3 479	4 023	5 657
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angem. Beruf	588	5	35	58	36
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit	77	-	-	-	-
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungstätigkeiten	-	-	-	-	-
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben	61	45	293	256	317
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	3 105	5 295	6 217	3 720	4 167

Quelle: Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe; Statistisches Landesamt.

Anlage 5

Reine Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen 2005 bis 2009

Verwaltungsbezirk	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen				
	2005	2006	2007	2008	2009
	Angaben in 1 000 Euro				
Kreisfreie Stadt					
Koblenz	488	394	432	504	643
Landkreise					
Ahrweiler	274	272	238	246	280
Altenkirchen (Ww.)	407	523	710	735	811
Bad Kreuznach	334	331	361	68	371
Birkenfeld	398	428	510	342	417
Cochem-Zell	119	102	99	96	34
Mayen-Koblenz	686	735	924	1 189	1 373
Neuwied	211	376	390	437	542
Rhein-Hunsrück-Kreis	324	278	253	255	264
Rhein-Lahn-Kreis	304	208	332	252	371
Westerwaldkreis	300	413	499	480	511
Kreisfreie Stadt					
Trier	1 440	1 757	2 054	2 290	2 718
Landkreise					
Bernkastel-Wittlich	656	781	894	1 092	1 391
Eifelkreis Bitburg-Prüm	172	189	192	170	245
Vulkaneifel	135	137	125	184	228
Trier-Saarburg	393	636	619	666	1 528
Kreisfreie Städte					
Frankenthal (Pfalz)	91	89	122	112	32
Kaiserslautern	849	497	463	918	547
Landau i. d. Pfalz *)	-	387	421	521	648
Ludwigshafen a. Rhein	288	255	269	199	576
Mainz	1 801	2 167	2 380	2 425	2 468
Neustadt a. d. Weinstraße	94	81	171	145	136
Pirmasens	97	154	163	171	318
Speyer	126	51	64	200	220
Worms	168	169	243	252	107
Zweibrücken	338	346	390	439	402
Landkreise					
Alzey-Worms	380	529	669	494	459
Bad Dürkheim	236	303	370	317	1 222
Donnersbergkreis	120	120	- 12	90	-
Germersheim	238	292	522	511	170
Kaiserslautern	342	279	350	305	312
Kusel	306	412	468	517	835
Südliche Weinstraße	1 573	473	518	583	638
Rhein-Pfalz-Kreis	215	271	323	369	360
Mainz-Bingen	532	1 833	2 447	3 239	3 929
Südwestpfalz	433	453	480	468	649
Rheinland-Pfalz (inkl. Brutto HHJ HA)	14 868	16 721	19 453	21 281	25 755

*) Aus buchungstechnischen Gründen war im Jahre 2005 eine Aufteilung nach örtlichem und überörtlichem Träger in der Stadt Landau nicht möglich. Die Ausgaben wurden alle beim überörtlichen Träger verbucht.

Quelle: Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe; Statistisches Landesamt.